

Konzept Pflegeversorgung der Gemeinde Dorf



Vorwort

Im Alter im eigenen Daheim bleiben zu können oder gut aufgehoben in einem Heim sein – dieses Ziel verfolgen Bund und Kanton mit der neuen Pflegefinanzierung, welche seit dem 1. Januar 2011 in Kraft ist. Diese will allen Betagten, unabhängig vom Einkommen, eine möglichst hohe Lebensqualität zu Hause oder auch im Heim erschwinglich machen. Den Gemeinden kommt neben einem bedeutenden Teil der Finanzierung eine wichtige Informationsaufgabe zu.

Das neue Zürcher Pflegegesetz schreibt unter anderem vor, dass die Gemeinden eine Stelle bezeichnen, die Auskunft über das generelle und aktuelle Angebot der Leistungserbringer im Pflegebereich erteilen kann.

Diese Aufgaben nimmt seit 1. Januar 2014 die folgende gemeinsame Infostelle für die Gemeinden Berg a.l., Buch a.l., Flaach, Volken und Dorf wahr:

Info- und Beratungsstelle Flaachtal

Flaachtalstrasse 5

8458 Dorf

Tel. 079 153 70 10

Mehr Informationen dazu finden Sie auf dem Flyer „[Info- und Beratungsstelle Flaachtal](#)“, den Sie auf der Gemeindekanzlei beziehen können.

Dieses Konzept (Versorgungskonzept gemäss § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Pflegeversorgung) ist in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden Berg a.l., Buch a.l., Flaach, Henggart und Volken vom Verbandsvorstand des AWH Flaachtal erarbeitet worden. Dadurch konnten Synergien genutzt und eine einheitliche Handhabung im Flaachtal eingerichtet werden.

Dieses Konzept der Pflegeversorgung ist auf unserer Gemeindehomepage ersichtlich und kann bei Bedarf auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

Der Gemeinderat Dorf

Aktualisierung vom 23.02.2014



Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	2
1 Ziel des Konzeptes.....	4
2 Regelungen und Zuständigkeiten, Geltungsdauer.....	4
3 Versorgungsauftrag.....	4
4 Bevölkerungsentwicklung und Bedarfsplanung.....	5
5 Informationsstelle.....	7
6 Wohnen zu Hause.....	7
7 Freizeitangebote.....	7
8 Gesundheitsförderung und Prävention.....	8
9 Beratung und Unterstützung.....	8
10 Freiwilligenarbeit.....	8
11 Ambulante Dienstleistungen.....	9
12 Stationäre Dienstleistungen.....	11
13 Versorgungskette, Vernetzung und Koordination.....	12
14 Mobilität.....	12
15 Qualitätssicherung.....	12
16 Massnahmen.....	13

1 Ziel des Konzeptes

Das vorliegende Konzept Pflegeversorgung zeigt die aktuelle Situation in der Gemeinde Dorf auf. Es dient als Arbeitspapier in der Gemeinde zur Planung geeigneter ambulanter oder stationärer Pflege- oder Entlastungsmöglichkeiten sowie als Ideenpool für den Aufbau zukünftiger Angebote, sowohl im stationären Bereich als auch in der Prävention.

Die Angebote und Dienstleistungen sichern die Versorgung für die gesamte Bevölkerung, sowohl jüngere und ältere, vorübergehend oder dauernd pflegebedürftige Menschen. Im Konzept sind auch Massnahmen enthalten zur Gesundheitsförderung und Erhaltung der vorhandenen Ressourcen.

2 Regelungen und Zuständigkeiten, Geltungsdauer

Mit dem geänderten [Bundesgesetz über die Krankenversicherung](#) und dem neuen [kantonalen Pflegegesetz](#) wird per 1. Januar 2011 die Finanzierung der Pflegeleistungen und Leistungen der Akut- und Übergangspflege in Pflegeheimen und durch die spitalexterne Krankenpflege (Spitex) geregelt. Das Zürcher Pflegegesetz trägt dabei dem Grundsatz „ambulant vor stationär“ Rechnung. Für die Festlegung der zuständigen Gemeinde ist der zivilrechtliche Wohnsitz einer Leistungsbezügerin/eines Leistungsbezügers massgebend. Der Aufenthalt in einem Pflegeheim begründet keine neue Zuständigkeit (§ 9 Abs. 5 Pflegegesetz).

Das Konzept wird alle vier Jahre durch den Gemeinderat, Ressort Soziales, überprüft. Die Prognosen werden aufgrund der aktuellen Zahlen neu gerechnet und die Angebote den aktuellen Bedürfnissen und Entwicklungen angepasst.

3 Versorgungsauftrag

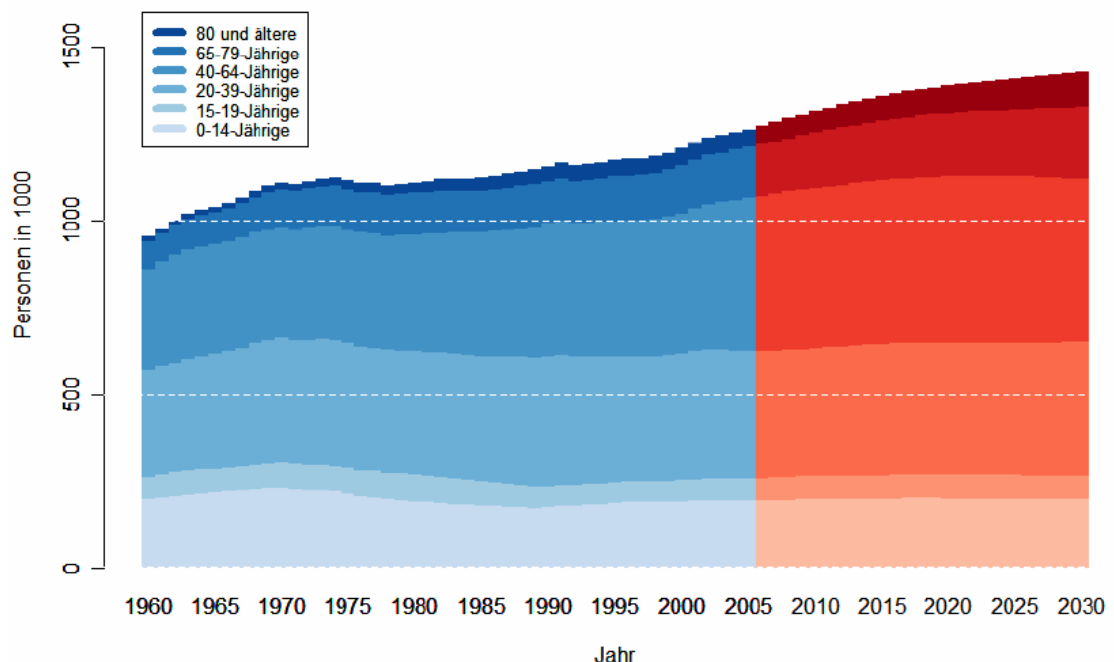
Die Leistungen werden so festgelegt und erbracht, dass die Selbstständigkeit und Eigenverantwortung von Personen mit Pflege- und Betreuungsbedarf gefördert, erhalten und unterstützt werden, stationäre Aufenthalte möglichst vermieden oder hinausgezögert sowie Pflegeheimaustritte nach Hause unterstützt werden. Der Versorgungsauftrag der Gemeinde umfasst das gesamte Leistungsspektrum der Pflegeversorgung nach § 5 Abs. 2 [Pflegegesetz](#). Im § 5 Pflegegesetz und im § 4, 7 und 8 der [Verordnung über die Pflegeversorgung](#) sind die Anspruchsgruppen und Pflichtleistungen für die pflegerischen und nichtpflegerischen Leistungen vorgeschrieben. Die Gemeinde Dorf schliesst für die Erbringung der Dienstleistungen Leistungsvereinbarungen mit Organisationen ab oder bietet sie verwaltungsintern an.

4 Bevölkerungsentwicklung und Bedarfsplanung

Grundlage für die Planung bilden die Bevölkerungsentwicklung (demografische Entwicklung) und die gesellschaftlichen Entwicklungen. Ausgehend von den Prognosen des statistischen Amtes des Kantons Zürich wurden die für den Bezirk berechneten Zahlen den Gegebenheiten der Gemeinde Dorf angepasst. Dabei berücksichtigt sind Standort, Wanderungsbewegungen, Bautätigkeit, stationäres Angebot und weitere Faktoren gemäss § 8 [Pfleugesetz](#).

Gemäss den neuesten Prognosen des statistischen Amtes des Kantons Zürich wird die Einwohnerzahl des Kantons Zürich in den nächsten Jahren weiter ansteigen, das Wachstum sich aber bis 2030 abschwächen. Die Bevölkerung nimmt in sämtlichen Regionen zu, allerdings unterschiedlich stark. Das stärkste prozentuale Wachstum weisen die kleineren Regionen Furttal, Konaueramt und Weinland sowie das Unterland auf. In absoluten Zahlen betrachtet entfallen 70 Prozent des Bevölkerungswachstums bis 2030 auf die fünf Regionen Unterland, Zürich, Glattal, Winterthur und Umgebung sowie Oberland.

Bevölkerungsentwicklung im Kanton Zürich nach Altersgruppen 1960-2030

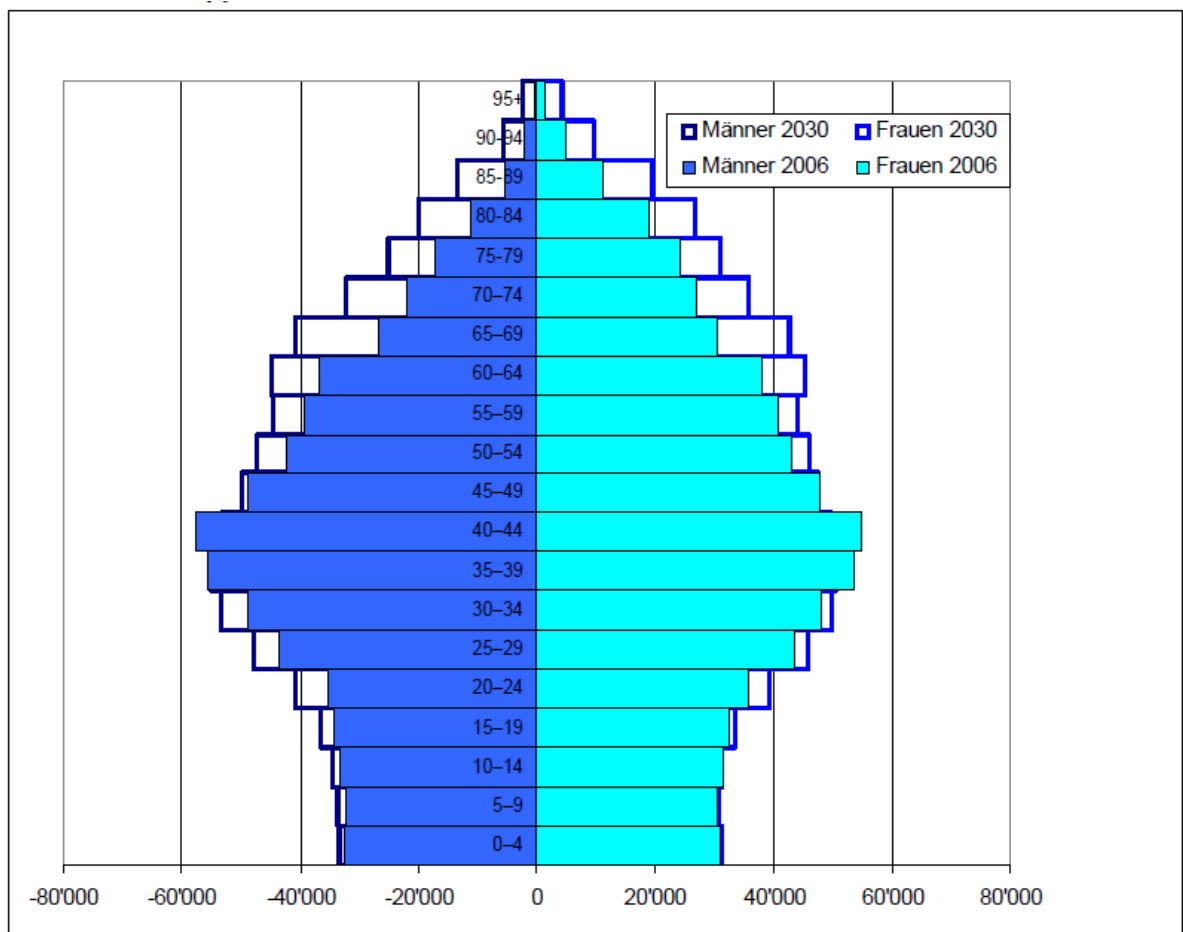


Die Altersstruktur der Bevölkerung wird sich in dieser Zeit tiefgreifend verändern. Dafür gibt es zwei Gründe: Einerseits die tiefe Geburtenhäufigkeit der vergangenen und vermutlich auch der künftigen Jahrzehnte, andererseits die Zunahme der Lebenserwartung, für die in den oberen Altersgruppen noch keine Verlangsamung in Sicht ist. Zudem werden künftig immer stärker besetzte Geburtsjahr-



gänge ins Rentenalter übertreten. So kommen momentan die Jahrgänge der ersten Babyboom-Generation ins Rentenalter, im 2030 die letzten. Voraussichtlich wird im Jahr 2030 im Kanton Zürich jede fünfte Person 65-jährig oder älter sein. Die Zahl der 65 bis 79-Jährigen nimmt um 40 Prozent, jene der über-79-Jährigen sogar um 80 Prozent zu.

Alterspyramide Kanton Zürich nach Alter und Geschlecht 2006 und 2030



Quelle: Statistisches Amt des Kantons Zürich (Kantonale Bevölkerungserhebung; Prognosen 2007)

5 Informationsstelle

In der Gemeinde Dorf besteht eine Anlauf- und Informationsstelle für das Angebot der ambulanten und stationären Pflegeversorgung (§ 7 Pflegegesetz). Die Auskunftsstelle wird von der Spitex Flaachtal, in Dorf, betrieben und ist über die Telefon Nummer 079 / 153 70 10 erreichbar. Sie erteilt neben den generellen Auskünften über das Versorgungsangebot in Dorf auch solche über die aktuell verfügbaren Leistungen, wie zum Beispiel Spitex und freie Pflegeheimplätze. Flyer: „[Info- und Beratungsstelle Flaachtal](#)“

Für Auskunft betreffend Pflegefinanzierung ist die Gemeindeverwaltung zuständig. Die Gemeinde vermittelt Leistungen bzw. Leistungserbringer im Rahmen des Pflegegesetzes. Sie berücksichtigt dabei in erster Linie die mit der Gemeinde vertraglich gebundenen Institutionen. Wählt eine Person ein nicht von der Gemeinde beauftragtes Pflegeheim, leistet die Gemeinde die pauschalisierten gesetzlichen Beiträge (§15 [Pflegegesetz](#)).

6 Wohnen zu Hause

Ältere Personen, aber auch jüngere wollen möglichst lange autonom und selbstständig zu Hause wohnen. Dies widerspiegelt sich im Grundsatz „ambulant vor stationär“. Die Gemeinde legt im Rahmen der Siedlungsplanung eine Wohnpolitik fest, welche es Personen aus der Gemeinde ermöglicht, so lange wie möglich zu Hause zu bleiben.

- Die Einrichtung neuer, altersgerechter Wohnungen ist zu unterstützen. Die Genossenschaft Alterswohnungen Flaachtal bietet in Flaach bereits 16 Wohnungen an.
- In der Gemeinde Dorf sind alle Zuzüger willkommen und wir fördern das Zusammenleben mit verschiedenen Anlässen für die Dorfbevölkerung.

7 Freizeitangebote

Ohne freiwilliges Engagement könnten viele Freizeitangebote in der Gemeinde Dorf nicht mehr geleistet werden. Möglichkeiten zu sinnvoller Beschäftigung und zu positiven Sozialkontakten tragen zum Erhalt der geistigen, körperlichen und sozialen Fähigkeiten älterer Menschen bei und machen zudem Spass. Die Mitwirkungsbereitschaft von Bewohnerinnen und Bewohnern in Gemeinde Dorf ist kennzeichnend für deren sozialen Zusammenhalt.

Die Pro Senectute organisiert monatlich ein gemeinsames Essen für Senioren. Die Kirchgemeinde organisiert jährlich einen Altersausflug. Ein wöchentliches Altersturnen rundet das Angebot in unserer Gemeinde ab.

8 Gesundheitsförderung und Prävention

Gemäss § 46 Abs. 1 im [Gesundheitsgesetz](#) (GesG) unterstützt die Gemeinde geeignete Massnahmen zur Förderung und zum Erhalt der Gesundheit ihrer Bevölkerung. Ausgehend vom Grundsatz aus der [Verordnung über die Pflegeversorgung](#) (§ 1 Abs. 2) „ambulant vor stationär“ zielen die gesundheitsfördernden und präventiven Massnahmen im Kontext des vorliegenden Konzepts auf den Erhalt von Lebensqualität und Selbstständigkeit und damit auf die Verhinderung bzw. den Aufschub von Pflegebedürftigkeit.

Gesundheitsförderung und Prävention richten sich grundsätzlich an alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde. Drei Zielgruppen sind aufgrund ihres vielversprechenden Wirkungspotenzials besonders zu beachten: Kinder und Jugendliche, sozioökonomisch schlechter gestellte Menschen und ältere Menschen.

9 Beratung und Unterstützung

Zur Vermittlung und gezielter Nutzung der Angebote gehören Beratungsstellen. Sie fördern die Selbstständigkeit der Ratsuchenden in den Themen Lebensgestaltung, Finanzen, Recht, Beziehungen und dergleichen. Die unterstützenden Angebote stärken die Eigenkräfte der Personen, die auf Hilfe und Betreuung angewiesen sind. Die Gemeinde Dorf fördert die Beratung und Unterstützung der Einwohnerinnen und Einwohner. Die Entlastungsangebote fördern die Angehörigenarbeit und die nachbarschaftlichen Netzwerke.

10 Freiwilligenarbeit

Freiwilligenarbeit ergänzt die bezahlte Arbeit und ist ein unverzichtbarer Teil der allgemeinen Versorgung, Betreuung und Begleitung. Sie erhöht die Lebensqualität im unmittelbaren Umfeld und bietet Freiwilligen ein sinnvolles Engagement in der Gemeinde. Die Gemeinde Dorf fördert die Freiwilligenarbeit und anerkennt die Leistung für das Gemeinwesen.

11 Ambulante Dienstleistungen

Spitexverein Flaachtal
Flaachtalstrasse 5
8458 Dorf
Telefon 052 318 12 56
http://www.dorf.ch/?Spitex_Flaachtal
info@spitexflaachtal.ch

Im § 5 Pflegegesetz und, §4, 7 und 8 der Verordnung über die Pflegeversorgung sind die Anspruchsgruppen und Pflichtleistungen für die pflegerischen und nichtpflegerischen Leistungen vorgeschrieben. Der Spitexverein Flaachtal bietet die Dienstleistungen mit eigenen Mitteln an oder trifft Leistungsvereinbarungen mit externen Organisationen. Dabei handelt es sich um alle Leistungen, die unsere eigene Spitexorganisation nicht erbringen kann, unabhängig ob dies aus qualitativen oder aus quantitativen Gründen der Fall ist.

Der Spitexverein Flaachtal bietet folgende Dienstleistungen an:

Standardpflege

Die Standardpflege im ambulanten Bereich wird vom Spitexverein Flaachtal in Dorf erbracht.

Akut- und Übergangspflege

Falls eine ambulante Behandlung angezeigt ist, werden die entsprechenden Leistungen vom Spitexverein Flaachtal erbracht.

Nichtpflegerische Leistungen

Die nichtpflegerischen Leistungen im ambulanten Bereich werden vom Spitexverein Flaachtal erbracht. Diese beinhalten folgende Aufgaben:

- Haushalt organisieren, wie Einkauf planen und Organisation der Wäsche
- Tägliche Haushaltsarbeiten, wie Sichtreinigung, Briefkasten leeren und heizen
- Wöchentliche Unterhaltsreinigung, wie Abfall entsorgen und Wochenkehr
- Kleiderpflege, wie Waschen und Bügeln
- Tierpflege in Absprache
- Mahlzeitendienst organisieren
- Einkauf, bei Bedarf zusammen mit Leistungsbezügerin
- Gehbegleitung ausserhalb der Wohnräumlichkeiten

- Erledigung kleiner administrativer Arbeiten
- Säuglings- oder Kinderbetreuung

Personen mit demenziellen Erkrankungen oder psychiatrischen Diagnosen

Falls eine ambulante Behandlung angezeigt ist, arbeitet der Spitexverein Flaachtal für die Pflege von demenziell oder psychiatrisch Erkrankten mit spezialisierten Organisationen zusammen. Mit der psychiatrischen Spitex Knowledge & Nursing, Marthalen, besteht eine Leistungsvereinbarung.

Personen mit onkologischen Diagnosen

Falls eine ambulante Behandlung angezeigt ist, arbeitet der Spitexverein Flaachtal für die Pflege von Krebspatienten mit einer spezialisierten Organisation zusammen. Mit der Stiftung für mobile Onkologie- und Palliativ-Pflege (Onko-Plus) besteht eine Leistungsvereinbarung.

Palliative Pflegeversorgung

Falls eine ambulante Behandlung angezeigt ist, arbeitet der Spitexverein Flaachtal für die Palliative Care mit einer spezialisierten Organisation zusammen. Mit dem mobilen Palliative Care Team Winterthur besteht eine Leistungsvereinbarung.

Pädiatrische Leistungen

Für die ambulante Behandlung von Kindern arbeitet der Spitexverein Flaachtal mit einer spezialisierten Organisation zusammen. Mit der Kinder-Spitex Kanton Zürich besteht eine Leistungsvereinbarung.

Mahlzeitendienst

Die Mahlzeiten werden Personen täglich ins Haus gebracht, die nicht selber kochen können. Die Mahlzeiten werden täglich im Restaurant Einhorn, Humlikon frisch zubereitet und durch Freiwillige in Wärmeboxen verteilt. Auskunft erteilt der Spitexverein Flaachtal 052 318 12 56.

Die aktuelle Tarifordnung finden Sie auf der Internet-Seite: http://www.dorf.ch/?Spitex_Flaachtal

12 Stationäre Dienstleistungen

Alterswohnheim Flaachtal
Tuechstrasse 8
8416 Flaach
Telefon 052 305 36 00
info@ahw-flaachtal.ch
www.ahw-flaachtal.ch

Das Standardangebot an pflegerischen Leistungen im stationären und im ambulanten Bereich umfasst die Pflichtleistungen aus dem § 5 Pflegegesetz und § 4 ,5 und 6 der Verordnung. Weitere Richtlinien sind in der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) festgelegt: Die Leistungen der Akut- und Übergangspflege können gemäss Art. 7 Abs. 2 und 3 KLV nach einem Spitalaufenthalt während längstens zwei Wochen erbracht werden. Die Leistungen der Pflegeheime sind über alle Stufen der Pflegebedürftigkeit hinweg sicher zu stellen.

Die Gemeinde Dorf bietet diese Leistungen umfassend im Alterswohnheim Flaachtal, in Flaach an. Bei einem zusätzlichen Bedarf für die Erbringung der Dienstleistungen schliesst die Gemeinde Dorf Leistungsvereinbarungen mit Anbietern ab. Die stationäre Spitalpflege ist mit dem Spital Winterthur geregelt.

Standardangebot; pflegerische Leistungen, Unterkunft und Verpflegung, Betreuung

Die Standardpflege, Unterkunft und Verpflegung sowie Alltagsgestaltung und Betreuung werden im Alterswohnheim Flaachtal in Flaach angeboten.

Akut- und Übergangspflege

Das Alterswohnheim Flaachtal in Flaach bietet eine optimale Nachsorge nach einem Spitalaufenthalt an, sofern der Platz vorhanden ist. Kann die Gemeinde innert angemessener Frist keinen Pflegeplatz im Alterswohnheim Flaachtal anbieten, vermittelt sie einen anderen Leistungserbringer.

Personen mit demenziellen Erkrankungen

Nach Möglichkeit werden diese Personen im Alterswohnheim Flaachtal in Flaach betreut. Ist dies nicht mehr möglich, sucht die Anlauf- und Koordinationsstelle zusammen mit dem IPW und allen Beteiligten nach einer angemessenen Anschlusslösung.

Personen mit psychiatrischen Diagnosen

Nach Möglichkeit werden diese Personen im Alterswohnheim Flaachtal in Flaach betreut. Ist dies nicht mehr möglich, sucht die Anlauf- und Koordinationsstelle zusammen mit dem IPW und allen Beteiligten nach einer angemessenen Anschlusslösung.

Personen mit onkologischen Diagnosen

Die Pflege von Patienten mit onkologischen Diagnosen gehört zum Standard-Leistungsangebot vom Alterswohnheim Flaachtal in Flaach.

Palliative Pflegeversorgung

Die Palliative Care von Patienten gehört zum Standard-Leistungsangebot vom Alterswohnheim Flaachtal in Flaach.

13 Versorgungskette, Vernetzung und Koordination

Alle Anbieter von Dienstleistungen bilden eine Versorgungskette. Die verschiedenen Angebote sind aufeinander abgestimmt und entsprechen dem Bedarf der Bevölkerung. Die Nahtstellen gemäss § 3, Abs. 2 lit. a und b der [Verordnung über die Pflegeversorgung](#) zwischen den Anbietern funktionieren möglichst übergangslos.

Die Beratung dazu wird sichergestellt durch die Info- und Beratungsstelle (Ziffer 5 vorne).

14 Mobilität

Mobilität für alle Altersgruppen und die Zugänglichkeit zu den Angeboten sind unentbehrlich für die Versorgung, insbesondere der Personen, die zu Hause wohnen. Der Grundsatz „ambulant vor stationär“ verpflichtet die Gemeinde Dorf zu einer guten Anbindung der Haushalte an den öffentlichen und privaten Verkehr. Die Gemeinde Dorf setzt Rahmenbedingungen, die es auch behinderten Personen ermöglicht selbständig Angebote in Anspruch zu nehmen und soziale Kontakte zu pflegen.

15 Qualitätssicherung

Die [Verordnung über die Pflegeversorgung](#) (§ 9) legt fest, dass die Gemeinde verantwortlich zeichnet für die Qualitätssicherung der Angebote und Dienstleistungen. Die Gemeinde Dorf legt die qualitativen Kriterien in den Leistungsvereinbarungen mit den Anbietern fest und verpflichtet die

Anbieter ein anerkanntes Qualitätssicherungs-System zu führen. Die Qualitätssicherung basiert primär auf den gesetzlichen Grundlagen.

16 Massnahmen

Die Grundsätze und konkreten Massnahmen werden der Bevölkerung auf der Homepage mitgeteilt. Die Organisationen sind aktiv mit einbezogen.

Dorf, im Oktober 2012; aktualisiert am 23.02.2014